Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2)

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung – zeitliche Gliederung – Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten ist schwerpunktmäßig die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Betriebliche Organisation[1]

Rechnungswesen, Lernziele b und e,[1]

Kommunalrecht[2]

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,[1]

Umweltschutz,[1]

Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,[1]

Informations- und Kommunikationssysteme,[1]

Rechnungswesen, Lernziele a, c und d[1]

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung)[2]

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe[1]

Informations- und Kommunikationssysteme,[1]

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren, Lernziele d bis g[1]

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

Fallbezogene Rechtsanwendung[2]

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe[1],

Informations- und Kommunikationssysteme,[1]

Kommunikation und Kooperation,[1]

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren, Lernziele d bis g,[1]

Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung)[2]

fortzuführen.

[1] **[Amtl. Anm.:]** Anlage 1 zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten (Bund) vom 19. Mai 1999 (BGBl I S. 1029)

[2] **[Amtl. Anm.:]** Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 dieser Verordnung